

- 8.6 Privates Grün Zweckbindung Sichtdreieck:
- Zaun, Maschendraht ohne Hinterpflanzung.
  - keine Nebenanlagen etc..
- 8.7 Privates Grün Zweckbindung Waldabstand:
- kein dauerhafter Aufenthalt zulässig.

## 9. Gartengestaltung und Pflege:

Es gilt die BaumschV der Stadt Amberg.

Auch in den Grundstücken selbst ist eine möglichst naturnahe Gartengestaltung und Gartenpflege zu betreiben.

Im Referat für Stadtentwicklung und Bauen werden verschiedene Merkblätter, sowie eine fachspezifische Beratung angeboten.

Die RAS - LP 4 ist zwingend anzuwenden.

## 10. Festsetzungen zur Wasserwirtschaft:

- Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Parkplätze, Stellplätze mit ihren Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen.
- Zur Vermeidung von Schwermetallbelastungen dürfen kupfer-, zink- und bleigedekte Dächer nur in beschichteter Ausführung verwendet werden.
- Das an den Parzellen 14, 15 und 17 - 21 anfallende Hangwasser ist unbeschadet Dritter durch das Grundstück in den Regenwasserkanal des Buchenwegs zu leiten. Gemeinsame Gräben / Rinnen an der Grundstücksgrenze sind zulässig.

## 11. Bodendenkmalpflegerische Belange:

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder dem Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den/die Gebietsreferenten/in.